

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria von Jever, Erbherrin von Rüstringen, Oestringen und Wangerland

**Lehmann, Peter Friedrich Ludwig von
Wiesbaden, 1887**

No. 11. Der Herzog von Alba an Fräulein Maria, betr.
Münzangelegenheiten, Brüssel, 12. Juni 1569.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5226

gegen solchen ungehorsamb vnd Verachtung E. K. M. vnd
des hl. reichs ordnungen vnd abscheiden andern zum exempel
fürzunemen geruhen.

uti in litteris.“ (Konzept.)

Wäre Fr. Maria nun unzweifelhaft der Jurisdiction und Münzordnung des Reichs unterworfen gewesen, wie solches von den Ständen behauptet, von ihr aber bestritten worden, so würde sie nun nach §. 158 des Reichstagsabschiedes von 1566 ipso facto **der Reichsacht** verfallen sein. Allein der Kaiser scheint sich durch die Rücksicht auf Spanien gebunden erachtet und deshalb auch Jever zu denjenigen Münzständen gerechnet zu haben, um deren Bestrafung er nach §. 159 gen. Abschieds **den König von Spanien** ersuchen wollte, da sie zu diesem im Lehnverhältnis standen. Dies wird jedoch nicht sogleich geschehen sein und so blieb Fr. Maria einstweilen noch unbelästigt.

In den politisch aufgeregten Niederlanden trat gegen Ende 1567 eine wichtige Aenderung im Gouvernement ein.

Die Herzogin von Parma wurde abberufen und an ihrer Stelle vom Könige von Spanien, Philipp II, der Feldoberste Ferdinand Alvares, Herzog zu Alba, zum Statthalter der Niederlande ernannt.

Bei der bekannten rücksichtslosen Strenge, mit welcher dieser Kriegs- und Staatsmann sein neues Amt verwaltete, mag es Fr. Maria und ihren Räten wohl bedenklich erschienen sein, im Münzen wie bisher fortzufahren, ohne sich vorher versichert zu haben, dass der Herzog von Alba ihr dieselbe Nachsicht und Gunst zu teil werden lassen wolle, deren sie sich von der Herzogin von Parma zu erfreuen gehabt. Um hierüber ins Klare zu kommen, schickte sie einen ihrer Beamten mit einem Schreiben an den Herzog nach Brüssel, wovon das Konzept leider nicht mehr bei den Akten ist, dessen Inhalt aber aus der Rückäußerung des Herzogs deutlich hervorgeht.

No. 11. **Der Herzog von Alba an Fräulein Maria, betr. Münzangelegenheiten, Brüssel, 12. Juni 1569.**

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

— — — — „Souil den ersten Puncten, der Müntz halb
belangen thuet, hat man vns desjenigen, was Euch hiebeuor

derwegen durch die Herzogin von Parma, als damals dieser niederburgundischen Erblande verordnete Gubernantin, zugeschrieben worden, neben andern dieser sachen gelegenheiten vnd vmbstenden, notturslich berichtet, vnd souil beschaidts furgebracht, wasmassen, nach vilfeltiger gehabter Communication mit des niederlendischen vnd westphalischen Kraiß Münzverständigen, vff etliche vnderschiedliche gehaltenen Probations Tügen befunden, das dieser Niderlanden gewondliche Münz Ordnung mit des heil. Reichs im Jar 59 vffgerichter Ordnung vast vber ein stimet vnd die Münzen am gehalt, gewicht vnd Korn einander gleichmessig spinde (sind), Also das nunmehr in dem uermöge angerurter Münz ordnung beiderseits ain gleichheit gehalten wurde.

Derhalben vnd da Jr Euch künfftiglich Eurer habenden fraihaiten des muntzens zu gebrauchen bedacht, So will zur uerhuettung allerhandt beschwernusse umbliegende Landtschaften die notturstt erfordern, das Jr auch Euergethails Euch mit den muntzen entweder der hiesigen, oder des heil. Reichs Münz Ordnung, die doch mit der hiesigen, wie obgedacht, zusammen stymen, allerdings gemess verhältet, vnd Eure Münze vff derselben gehalt, gewicht vnd Korn schlagen, vnd volgends dieselbige jählich in der muntz zu Antorff (Antwerpen) noch laut angeruerter muntz ordnung vffziehen vnd probiren lassen vnd insonderhait Eurer muntzstat solche muntzmaister vnd beuelhaber fürsetzet, die der sachen erfahren vnd zu dem Rechten vnd aller Billigkait gesehen seinde.

Vnd damit Jr Euch nun dieserhalb desto besser in die Sach zu schicken, so haben wir gemelten Euern Secretarien (den Ueberbringer des Briefes von frl. Maria) an einen der Kön. Mayt. zu Hispanien, vnsers gned. Herrn zu Antorff verordneten Münzverwalter uerschriben, mit beuelch, Jme den hiesigen gebrauch vnd ordnung des muntzens vnd was demselben wichtig zu erlernen, Euch demselben noch weiter haben zu unterrichten.“

Fräulein Maria konnte aus diesem Schreiben entnehmen, dass auch der Herzog von Alba ihr mit Wohlwollen entgegenkam; sie sah sich jedoch zugleich in die Notwendigkeit versetzt, sich bestimmt zu erklären, ob sie in Zukunft mit ihrem Münzwesen sich **zum deutschen Reiche oder zu Burgund** halten wolle. Der Herzog von Alba scheint das letztere gewünscht

oder erwartet zu haben, da er Marias Abgesandten nach Antwerpen schickte, um ihn dort über das burgundische Münzwesen instruieren zu lassen und dem Fräulein wird die Wahl um so weniger schwer geworden sein, als die Ausübung des Münzrechts für das Reich ihr durch den Spruch des Reichskammergerichts für die nächste Zeit untersagt worden und das jeversche Geld im Reich verboten war.

Infolge dessen entschied sich Maria für den **burgundischen** Münzfuss und liess nach demselben schon im nächsten Jahre, 1570, den Thaler mit dem burgunder Kreuze und einige dazu gehörige kleinere Sorten schlagen, deren Gepräge auf einer Seite, abgesehen von der Umschrift und Jahrzahl, genau den burgundischen Thalern und Sorten von 1567 und 1569 gleichen.

Da der Thaler nach burgundischem Fuss jedoch um etwas geringer war, als der vollwichtige **Reichsthaler**,¹⁾ so wurden auch diese neuen Münzen im Reiche gänzlich verboten. (S. No. 17.)

Zwischen dem burgundischen und westfälischen Kreise waren über den Wert der beiderseitigen Thaler Differenzen entstanden und dies war dem Kaiser berichtet worden. Da auch noch andere Uebelstände im Münzwesen sich aufs neue bemerkbar gemacht hatten, so berief der Kaiser auf den 1. Aug. 1571 einen Reichsdeputationstag nach Frankfurt a/M., um die „zu fernerer steiffer Handhabung weyl. Kaiser Ferdinands Müntz-Edict vnd Ordnung“ notwendigen Massregeln zu treffen. Der westfälische Kreis ordnete dazu zwei Deputierte ab, welche ausser andern Punkten den versammelten Deputierten auch anzeigen sollten:

„daß man auch allhie (zu Cöln) berichtet, wie das frewlein von Geuern, one habende Münzregalien sich des Müntzens gebrauchen vnd In dem burgundischer Regierung vnd nit des hl. Reichs fueß vnd ordnungh halten solle (welches dan zu beschwerlichen Jugancß geraten fhonte) vnd wie solchem vnrath zu begeuen, In bedenken stellen wollen.“ Cöln 22. Mai 1571. (Staatsarchiv zu Münster).

Aus dem Reichsdeputations-Abschied (Hirsch II p. 107 ff)

¹⁾ Die Rthl. galten damals 17 Batz. 1 kr.; die burgunder oder brabantier Thaler 16 Batzen 3 kr., waren also 2 kr. weniger wert. (Hirsch II, p. 115.)

ist nicht zu ersehen, ob über die angezweifelte Münzgerechtigkeit des Frl's Maria verhandelt worden ist. Jedoch wurden alle **niederländischen Heckenmünzen**, zu denen auch die jeverschen gezählt wurden, in §. 31 aufs neue verboten und verpönt und deren Verfolgung und Confiscation den Ständen und allen Obrigkeiten wiederholt in schärfster Form zur Pflicht gemacht.

Gleich nach dem Schluss des Reichs-Deputationstages in Frankfurt traten die Kreis-Probationstage zusammen, der des niederl. westfälischen Kreises am 1. Oktob. 1571 zu Köln.

Die im kaiserlichen Reichsdeputations-Abschied anbefohlenen Nachforschungen nach dem in den Kreisen umlaufenden Gelde wurden sofort begonnen und hatten das Resultat, dass eine ganze Reihe der im westfälischen Kreise vorkommenden Münzen bei der Probe unterwertig befunden wurden.

No. 12. **Auszug aus dem Probationstagsabschied des niederl. westfälischen Kreises, Cöln, 23. Oktob. 1571.**

(Staats-Archiv zu Münster.)

— „Was aber die Guldenen vnd Silber vnderscheidtliche Heck vnd frembder Potentaten vnd landen nachcontrafeyten münzen belangt, so seit Im Jar 59 bis in das Jar 66 geschlagen, Als da seient die in denen zeiten Thorsche, Batenbergische, Herrenbergische, Brederodesche, Hornische, Reckemer, Gronsfeldsche, etliche Nymwegische, Geuernsche, Dianensche, Blittsche.

Weil sollich sorten in sil zu großer Vngleichheit befunden vnd dieselbe zu erkennen vnd recht zu erfaren sonderlich dem gemenen Mann nit woll möglichen, Auch dieselbene zu mehrmalen sowoll durch das heil. Reich, als in diesem Kreiß vñ den Bruch gestalt vnd verbotten gewesen, Also daß menniglich derowegen schon vberflüssig gewarschawet (benachrichtigt, gewarnt), vnd darumb zu frankfurt verabschiedet vnd den Stenden ins gemein vnd einer jeden Obrigkeit bei vermeidung der Key. Mayt. Vngnaden vferlegt vnd gebotten, Sollichs vngerechte gulden vnd silbern sorten keineswegs für einige wertschaft außgeben zu lassen, sondern dieselbe wo sie nur zu bekommen, als verbannte one